

SALFELD & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

Rolf P. Salfeld

Jörg Salfeld

Silvia Salfeld

Jörg Conrad

Mareike Liesenfeld

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 41 FamFG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken.

wird in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u. a. gemäß §§ 81 ff., 609 ZPO, § 67 VwGO und § 73 SGG für alle Instanzen als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Geld, Wertsachen und Urkunden, auch den Streitgegenstand, die vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten in Empfang zu nehmen, darüber zu verfügen ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Unterzeichner.
3. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
4. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 114 FamFG, insbes. Anträge auf Scheidung, Aufhebung, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe, Durchführung der Folgesachen u. Antrag auf Versorgungsausgleich bei Ehedauer unter 3 Jahren.
6. Vertretung vor den Arbeitsgerichten und Schlichtungsausschüssen gem. § 111 ArbGG.
7. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
8. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
9. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
10. zur Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen.
11. Willenserklärungen abzugeben und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigungen), insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
12. Amtliche Akten – z.B. bei Verkehrsunfallsachen – in Kopie Dritten zur Verfügung zu stellen, insbesondere zur Beschleunigung der Regulierung.
13. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.

Kastellaun, den

.....
Unterschrift